

VEREINSSATZUNG

Interessengemeinschaft Siedlung Berlin - Heerstrasse e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Siedlung Berlin-Heerstraße e.V.“ Der Verein ist beim Amtsgericht Charlottenburg (Berlin) unter der Nr. 210 Nz in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in 14055 Berlin (Charlottenburg). Postanschrift ist die des amtierenden Vorsitzenden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein vertritt die Interessen der Siedlungsbewohner. Interessenschwerpunkt ist der Erhalt des Ensembles und des Charakters der Siedlung. Gemeinschaftssinn, Selbsthilfegedanken und Nachbarschaftspflege sind zu fördern.

§ 3 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinskasse und das Vereinsvermögen werden nach Ablauf des Haushaltsjahres geprüft. Die Mitgliederversammlung erhält einen Jahresbericht vom Schatzmeister und hat das Recht auf Nachfragen.

§ 4 Mitgliedschaft

I. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen vom vollendeten 16. Lebensjahr an werden, die ihren Wohnsitz in der Siedlung Heerstrasse oder in den Häusern Harbigstrasse 16–30 / Waldschulallee 52-70 haben (Flurstück 190, ehemals „Engländersiedlung“). Je Grundstück sind mehrere Vereinsmitglieder zulässig. Ehemalige Siedlungsbewohner und juristische Personen können Fördermitglieder ohne Stimmrecht werden. Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

II. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei schriftlichem Widerspruch des Antragstellers gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

III. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eine anteilige Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.
- b) durch Tod; bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund (Beispiele: Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder Beitragsrückstand). Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Bei schriftlichem Widerspruch des Antragstellers entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 6) und der Vorstand (§ 7).

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal jedes Kalenderjahres, sowie innerhalb von vier Monaten nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes einzuberufen. Weiterhin ist sie einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 10% der Mitglieder es wünschen (§ 37 BGB). Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Beilage der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§32 BGB). Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag anwesender Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Stimmabgabe abwesender Mitglieder durch einen schriftlich

Bevollmächtigten ist zulässig (Stimmbotschaft). Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsvorstand, benennt zwei Kassenprüfer (jährlich) und den Wahlleiter, bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrages, nimmt Berichte der Kassenprüfer sowie des Vorstands entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstands. Die Mitgliederversammlung regelt die Ausgabenvollmacht des Vereinsvorstands und des Vorsitzenden. Der Verlauf und die Beschlüsse jeder Versammlung sind durch Niederschrift zu protokollieren, vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Veröffentlichung des Protokolls erfolgt innerhalb von vier Wochen nach jeder Versammlung im Schaukasten.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und einem Beisitzer. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich, sie sind beide allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre durch einfache Mehrheit gewählt. Durch Misstrauensabstimmung der Mitgliederversammlung oder Rücktritt kann die Vorstandstätigkeit fristlos enden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder in einer Sitzung anwesend sind; er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 30.04. jährlich zu zahlen. Ehegatten und Lebenspartner der Mitglieder können beitragsfrei Mitglieder werden. Gleiches gilt für Kinder der Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum 26. Lebensjahr.

§ 9 Ausgaben

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.

§ 10 Satzungsänderung

Zur Satzungsänderung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB). Änderungsvorschläge und die Einladung zur abstimmenden Mitgliederversammlung müssen sechs Wochen vorher in den Hausbriefkästen der Mitglieder liegen. Änderungen redaktioneller Art oder unwesentliche vom Vereinsregister geforderte Änderungen bedürfen keiner Abstimmung. Sie werden den Mitgliedern vom Vorstand schriftlich mitgeteilt.

Berlin, 5. April 2005

Urschrift: sieben Unterschriften (§ 59, Abs. 3 BGB)

Anmerkungen:

Wir sind uns bewusst, dass die deutsche Sprache **die weibliche Form** vernachlässigt. Daher legen wir besonderen Wert auf die Feststellung, dass oben alle männlichen Personenbezeichnungen (z.B. der Schriftführer) auch weiblich sein können (z.B. die Schriftführerin). Der Verein wurde im Dezember **1921** als „**Siedlerverein** Heerstraße e.V.“ gegründet und am 25. Mai 1962 umbenannt. Als Gesamtanlage wurde die Siedlung Heerstrasse am 9.8.1995 unter **Denkmalschutz** gestellt (Amtsblatt A 1262 A / 45. Jahrgang Nr. 45, Senatverwaltung für Inneres. Siehe auch Gesetz- u. Verordnungsblatt A 3227 A / 51. Jahrgang Nr. 22, Senatverwaltung für Justiz). Kopien sind beim Vorstand erhältlich. Die **Vereinssatzung** wurde 2005 modernisiert – neu gefasst / 10. Mai 2006 Vereinsregistereintrag.